

Satzung des Elternvereins „Der kleine Kindergarten e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäft

1. Der Verein führt folgende Bezeichnung: Elternverein „Der kleine Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in Leer (Ostfriesland).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den in § 2 angegebenen Zweck. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Errichtung einer pädagogischen Einrichtung zur Erziehung von Kindern im Alter von zwei bis sieben Jahren.
2. Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, ideell und materiell den „Kleinen Kindergarten“, den ältesten Kindergarten in der Stadt Leer (gegründet 1945 als Privatkindergarten Elisabeth Dunsing), zu fördern.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes soll der Verein insbesondere
 - alle Bestrebungen zur Erhaltung des traditionsreichen Kindergartens in der Altstadt unterstützen,
 - Sachen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, die unmittelbar der Arbeit mit den Kindern dienen,
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial beschaffen,
 - sonstige, im Gemeininteresse der Kindergartenkinder liegende Aufgaben unterstützen,
 - die Öffentlichkeit informieren und
 - den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen pflegen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ausschließlich das Ziel des Vereins unterstützen wollen. Juristische Personen können nur passives Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist schriftlich per Brief einzureichen.
4. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Ansehen oder Zweck des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht oder seiner Beitragspflicht nicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht genügt.
5. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich, der binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet pro Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der zu erbringenden Stunden regelt die Kindergartenordnung. Bei Nichterbringung wird je Arbeitsstunde ein in der Kindergartenordnung festgelegter Betrag erhoben.
7. Passive Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in der Kindergartenordnung festgelegt.
2. Der Verein bemüht sich um Zuwendungen von an seiner Arbeit interessierten Stellen, Unternehmen und Personen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
3. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne

des § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitgliederversammlung muss jeder Vergütung zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Berufung muss erfolgen, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung sind, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der die Tagesordnung ergänzt und dies der Versammlung vor der Eröffnung der Tagesordnung mitteilt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
7. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
2. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans nach Absprache mit der Kindergartenleitung über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 9 Kassenwart

1. Der dem vertretungsberechtigten Vorstand zugehörige Kassenwart führt das Kas- sen- und Rechnungswesen des Vereins.
2. Der Kassenwart hat den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Geneh- migung vorzulegen.
3. Der Kassenwart hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstel- len.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversamm- lung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberech- tigten Mitglieder auf einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederver- sammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Leer, der es unmittelbar und aus- schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die bis dato gültige Satzung wird damit gleichzeitig aufgehoben.